

Antrag

Hannover, den 02.11.2021

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Klimaschutz und Energiewende technologieoffen gestalten

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Die Bundesregierung und ihre europäischen Partner haben sich mit dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 auf umfassende EU-weite Zielvorgaben verständigt. Um die Verpflichtungen des Übereinkommens von Paris zu realisieren und auf das Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft hinarbeiten, sollen die Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % gegenüber dem Jahr 1990 reduziert werden. Im Zuge des europäischen „Green Deal“ sind eine tiefgreifende Dekarbonisierung aller Wirtschaftssektoren und eine Anhebung des EU-Ziels der Reduktion der Treibhausgasemissionen auf mindestens 50 % beabsichtigt.

Neben dem massiven Ausbau der Windkraft und der Solarenergie kann die verstärkte Nutzung von Biogas im Energie-, Verkehrs- sowie im Industriesektor einen bedeutenden und entscheidenden Beitrag zur Erfüllung der gesteckten Ziele leisten. Eine effiziente Nutzung von Stoffkreisläufen durch Biogasanlagen trägt zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei und ermöglicht durch Aufbereitung des Biogases zu reinem Biomethan in Erdgasqualität und Bio-Methanol zusätzliche potenzielle Anwendungsmöglichkeiten im Wärme-, Verkehrs- und Industriesektor.

Der Landtag begrüßt die auf Bundesebene beschlossene lineare Anhebung der Treibhausgasminderungsquote für Kraftstoffe auf 25 % bis zum Jahr 2030.

Darüber hinaus bittet der Landtag die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. dass ein technologieoffener Treibhausgasminderungsquotenhandel für flüssige und gasförmige Kraftstoffe wie Biomethan, Wasserstoff und strombasierte Kraftstoffe wie synthetisches Methan aus Power-to-Gas-Anlagen sichergestellt wird,
2. dass die Anrechenbarkeit von Wasserstoff und synthetischem Methan auf die Treibhausgasminderungsquote bei Einspeisung in und Entnahme aus dem Gasnetz über eine energetische Bilanzierung erfolgt,
3. dass die Regelung zur bilanziellen Teilbarkeit von Biogas aus Gülle und Bioabfällen auch vor der Einspeisung in das Erdgasnetz Anwendung findet und für alle Anlagen unabhängig vom Inbetriebnahmedatum gilt,
4. zeitnah eine Fortschreibung der Anrechnungsmöglichkeiten der Treibhausgaseinsparungen beim Coprocessing gemäß § 10 Abs. 2 der 37. BImSchV zu erwirken,
5. dass die Quotenhöhe für Biomasse auf das Windniveau angepasst und nicht bezuschlagte Leistungen im Süden in der gleichen Ausschreibung im Norden vergeben werden können,
6. dass der Flexzuschlag auch durch Anlagen in Anspruch genommen werden kann, die die Flexprämie erhalten haben,
7. dass eine Erweiterung der Rohstoffe zur Produktion von Biogas aus Anhang IX REG II (EU-Richtlinie 2018/2001) bei der Umsetzung in deutsches Recht um Anbaupflanzen zur Erhöhung der Biodiversität bzw. zum Arten- und Insektenschutz wie Blüh- und Kräutermischungen erfolgt und die Erweiterung der Rohstoffe für die Biogasproduktion auch Nebenprodukte der Lebensmittelerzeugung berücksichtigt,

8. dass eine Vereinfachung der Gasnetz Zugangsverordnung kurzfristig umgesetzt wird, um eine Reduzierung der Einspeisekosten auf ein europäisches Niveau zu realisieren,
9. dass die finanzielle Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben zur Erleichterung des Marktzutritts für Elektrolyseure und Power-to-Gas-Anlagen kurzfristig bereitgestellt werden.

Begründung

In der Europäischen Union verantwortet der Energiesektor ca. 75 % der anfallenden Treibhausgasemissionen, wodurch die Dekarbonisierung dieses Sektors für die Zielvereinbarungen des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 von besonderer Bedeutung ist. Die Transformation des Energiesektors hin zu einer verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energiequellen fußt auf der EU-Richtlinie (2009/28/EG) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und schreibt vor, dass die EU bis 2020 mindestens 20 % ihres Gesamtenergiebedarfs und mindestens 10 % ihrer Kraftstoffe für den Verkehrssektor durch erneuerbare Energien deckt. Dieser Rechtsrahmen wurde 2018 durch die EU-Richtlinie (2018/2001) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ersetzt, um die Bestrebungen zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris verstärkt zu forcieren.

Durch die Neufassung der EU-Richtlinie 2018/2001 (RED II) wurde der Rechtsrahmen auf das Jahr 2030 verschoben und legt für erneuerbare Energien ein neues verbindliches Ziel von mindestens 32 % fest.

Im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 wurde durch die Bundesregierung festgelegt, dass die Emissionen im Verkehrssektor bis zum Jahr 2025 um 25 % reduziert werden müssen. Dies entspricht einer sektorspezifischen Reduktion von 41 Millionen t CO₂. Eine Möglichkeit zur Erreichung der Emissionsreduktion im Verkehrssektor ist die Dekarbonisierung der Antriebstoffe. Daher könnte eine lineare Anhebung der Treibhausgasreduzierungsquote von 6 % auf mindestens 20 % im Jahr 2030 ein Weg sein, die Reduktionsziele des Verkehrssektors nach dem KSG zu erreichen.

Fortschrittliche emissionsarme Biokraftstoffe und Biogase auf Basis von Reststoffen, Abfällen und erneuerbaren Energien wie Power-to-Gas und Power-to-Liquid sind für die Reduktion der Treibhausgasemissionen und Zielerreichung im Verkehrssektor neben dem elektrifizierten Verkehr von entscheidender Bedeutung. Das bestehende System des bilateralen Quotenhandels für Biokraftstoffe umfasst vornehmlich flüssige Kraftstoffe. Um einen effizienten Quotenhandel und eine energetische Bilanzierung für leitungsgebunden gasförmige Biokraftstoffe, Wasserstoff und andere gasförmige Biokraftstoffe zu ermöglichen, ist eine Überarbeitung der Instrumente zur Erzeugung, Übertragung und Vermarktung von Treibhausgasquoten erforderlich.

Bei der Ausschreibung für Biomasse findet eine Südquote Anwendung. Diese besagt, dass 50 % des Ausschreibungsvolumens im Süden bezuschlagt werden. Wird diese Menge nicht ausgeschöpft, verfällt sie. Vor dem Hintergrund, dass 60 % der Leistung aus Biomasse aus dem Norden kommen, ist zu befürchten, dass die Ausbauziele und damit auch die Klimaziele verfehlt werden. Im Extremfall kann in einer überzeichneten Ausschreibung, für die keine Gebote aus der Südregion eingereicht werden, nur die Hälfte des ausgeschriebenen Volumens vergeben werden. Dies führt zu einer massiven Benachteiligung der Anlagen im Norden, die zu einem Abbau von Kapazitäten führen wird.

Die Kapazitäten der Bioenergie sollte im Strommarkt effizient genutzt werden, um die volatilen Energien zu ersetzen. Daher ist die Forderung des EEG zu einer flexiblen Auslastung von Biogasanlagen richtig und wichtig. Um dies wirtschaftlich zu ermöglichen, ist allerdings zwingend erforderlich, dass Anlagen, die die Flexprämie im ersten Vergütungszeitraum erhalten haben, Anspruch auf einen Flexzuschlag auch in der weiteren Ausschreibung erhalten. Nur dann ist es möglich, wirtschaftlich und bedarfsorientiert zu agieren.

Die Umsetzung der RED II in nationales Recht ermöglicht die Vermarktung von Biomethan auf Basis von Gülle und Mist sowohl im EEG als auch auf dem Kraftstoffmarkt. Dies ermöglicht es Anlagenbetreibern, ihre Geschäftstätigkeit sukzessive auf den Kraftstoffmarkt umzustellen.

Aktuell ist die bilanzielle Aufteilungsmöglichkeit jedoch nur im EEG 2012 berücksichtigt. Ein Großteil der Bestandsanlagen ist vor dem EEG 2012 in Betrieb gegangen, wodurch diesen Anlagen die Möglichkeit der wirtschaftlichen Weiterentwicklung durch eine bilanzielle Teilbarkeit verwehrt bleibt. Daher ist es nötig, die bilanzielle Teilbarkeit, unabhängig vom Datum der Inbetriebnahme, für Biogasanlagen zu ermöglichen.

Die 37. BImSchV regelt beispielsweise das sogenannte Coprocessing, welches die gemeinsame Verarbeitung von Rohöl und biogenen Ölen in einer Raffinerie regelt. Die Technologie des Coprocessing ist für Raffineriebetreiber von besondere Bedeutung, da hierdurch der CO₂-Fußabdruck von Kraftstoffen gesenkt wird und sie somit signifikant zur Erfüllung der Treibhausgasquote beiträgt. Die Befristung des Coprocessing gemäß § 10 Abs. 2 der 37. BImSchV - auf Ende des Jahres 2020 - wird die angestrebten Verringerungen der Treibhausgasemissionen konterkarieren und zu einer signifikanten Wettbewerbsverzerrung führen, da beispielsweise das Coprocessing in den Nachbarländern Frankreich und den Niederlanden keiner Befristung unterliegt.

Zukünftig werden kleine dezentrale Erzeugeranlagen einen nicht unbedeutenden Teil an der Erzeugung von Biokraftstoffen aus erneuerbaren Energien leisten. Hierzu ist eine zeitnahe Umsetzung von Demonstrations- und Modellvorhaben essenziell, um den Markthochlauf für dezentrale Anlagen zu beschleunigen.

Weitere bedeutende Schlüsselinstrumente zur Etablierung von Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen und Biogasen aus erneuerbaren Energien sowie zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit solcher Erzeugeranlagen sind die Verringerung der Einspeisegebühren sowie die Befreiung von der EEG-Umlage und dem Netzentgelt.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder

Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke

Parlamentarischer Geschäftsführer